

65/A

A n t r a g

der Abg. Dr. P f e i f e r , Dipl.-Ing. Dr. B u c h b e r g e r ,

Dr. G a s s e l i c h , H a r t l e b , Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h ,

Dr. S t ü b e r und Genossen

auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Registrierungs- und Sühnepflicht und von der Verfolgung auf Grund bestimmter Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 (Spätheimkehreramnestie).

-.-.-.-

Nach längerer Pause ist kürzlich wieder ein Transport von Spätheimkehrern aus Russland in Österreich eingetroffen. Hinter diesen aus der Kriegsgefangenschaft Heimgekehrten liegen viele Jahre schwersten Leides. Unzählige ihrer Kameraden sind blutenden Herzens noch zurückgeblieben in der quälenden Ungewissheit, ob und wann es ihnen vergönnt sein wird, die geliebte Heimat Erde zu betreten.

Nun sollte man meinen - auch die Stiftung "Soziales Friedenswerk" unter der Führung des Salzburger Erzbischofes ist dieser Ansicht -, dass die Heimat alles tun wird, um den so spät heimgekehrten, leidgeprüften Mitbürgern und den noch Heimkehrenden ihr Leben so leicht und glücklich als möglich zu gestalten. Allein gar viele der eben Heimgekehrten sind selbst hier auf heimatlichem Boden von neuem, schier unfassbarem Leid bedroht, das ein Gesetz Menschen auferlegt, die nichts Ehrloses getan, sondern lediglich das Opfer des Ungedankens einer Kollektivschuld geworden sind.

Diesem in Gesetzesform erstarrten Ungedanken muss dann eine Grenze gezogen sein, wenn die vom Gesetze auferlegte Sühne durch das in endloser Kriegsgefangenschaft erlittene Leid mehr als aufgewogen ist. Es dürfen daher auf die Spätheimkehrer, die keine schwere persönliche Schuld auf sich geladen haben, die Bestimmungen über die Registrierungs- und Sühnepflicht und gewisse Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 keine Anwendung mehr finden. Denn ihre Anwendung würde diesen Leidgeprüften gegenüber selbst ein Verbrechen bedeuten: das Verbrechen der Unmenschlichkeit.

Unbeschadet der vom Nationalrat am 12.7.1950 einstimmig geforderten Amnestie für politische Formaldelikte, deren Gesetzwerdung nicht durch die Schuld der unabhängigen Abgeordneten verzögert wurde und wird, halten

diese Abgeordneten die Schaffung eines Amnestiegesetzes für Spätheimkehrer für ein Gebot der Stunde.

Die Unterzeichneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle ein Bundesverfassungsgesetz betreffend die Entsöhnung und beschränkte Begnadigung von Spätheimkehrern nach dem beigeschlossenen Entwurf beschliessen.

Bundesverfassungsgesetz vom1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Registrierungs- und Sühnepflicht und von der Verfolgung auf Grund bestimmter Strafbestimmungen des Verbotgesetzes 1947 (Spätheimkehreramnestie).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Wer erst nach dem 30. Juni 1950 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich heimgekehrt ist oder heimkehrt (Spätheimkehrer), ist von der Registrierungspflicht nach § 4 und von der Sühnepflicht nach Art. IV des Verbotgesetzes 1947 ausgenommen. Bereits vorgenommene Eintragungen in den Registrierungslisten sind zu streichen.

§ 2. Eine Strafverfolgung auf Grund der §§ 8, 10, 11 und 12 des Verbotgesetzes 1947 findet gegen Spätheimkehrer nicht statt. Ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen, eine bereits verhängte Strafe nicht mehr zu vollstrecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

-.--.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Hauptausschuss des Nationalrates zur besonders beschleunigten Behandlung zugewiesen werden, so dass das Gesetz noch vor der Angelobung des neuen Staatsoberhauptes beschlossen werden kann.

-.--.-.-.-